

Familienbildung – Informationen zur staatlichen Förderung

Die Förderung wird in der Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem StMAS vom 13.04.2023 Az.: IV3/6552.02-1/7 geregelt.

Die entsprechenden Wochenendseminare werden von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den ihnen angeschlossenen Organisationen angeboten und durchgeführt.

Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung des Freistaats Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

Es werden nur Wochenendseminare gefördert, für die im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Buchung beim Veranstalter erfolgt ist. Eine unverbindliche Reservierung ist zulässig, eine Buchung darf jedoch erst nach Bestätigung durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) über den Eingang des Antrags erfolgen.

Kontakt

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Team VI 5
Hegelstr. 2
95447 Bayreuth

Servicetelefon:

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr - 11.30 Uhr
Tel.-Nr: 0921 605-3688

elektronisch: www.zbfs.bayern.de/kontakt
per Telefax: 0921 605-5806510

Informationen und Antragsvordrucke können Sie auch auf der Internetseite des ZBFS unter: www.zbfs.bayern.de – Förderung und ESF – Familienbildung - abrufen.

Informationen zu den Wochenendseminaren

Die entsprechenden Kursangebote, sowie Beratung und Informationen zu den Wochenendseminaren erhalten Sie von den freien Wohlfahrtsverbänden und den ihnen angeschlossenen Organisationen.

Welche Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung müssen erfüllt sein?

- Der Hauptwohnsitz der Familie ist in Bayern.
- Es handelt sich um ein Wochenendseminar für Eltern, Pflegeeltern bzw. Elternteile mit einem Kind, für das Kindergeld bezogen wird, oder für werdende Mütter bzw. werdende Väter.
- Ein getrenntlebender Elternteil, der mit seinen Kindern ein entsprechendes Wochenseminar besuchen möchte, für die der andere Elternteil aber das Kindergeld bezieht, kann grundsätzlich auch für sich und die Kinder die Zuwendung erhalten. Das Gleiche gilt für sog. Patchworkfamilien.
- Der Inhalt des Seminars muss sich schwerpunktmäßig auf die Unterstützung der Familien in den besonderen Familienphasen, vor allem vor und nach der Geburt eines Kindes sowie bei Erziehungsproblemen beziehen und von entsprechendem Fachpersonal (Sozialpädagogen und Dipl.-Psychologen) durchgeführt werden. Der zeitliche Rahmen muss mindestens 13 Unterrichtseinheiten umfassen und an den Wochenendtagen Freitag, Samstag und Sonntag stattfinden.
- Das Familiennettoeinkommen des vorvergangenen Kalenderjahres vor der Antragstellung liegt unterhalb folgender Einkommensgrenzen:

für alleinerziehende Eltern mit einem Kind	31.000 €
für beide Eltern mit einem Kind	34.000 €
für jedes weitere Kind	4.800 €.

Es zählen nur die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.

Beispiel: Die Einkommensgrenze für ein Elternpaar mit zwei Kindern beträgt 34.000 € + 4.800 € = 38.800 €.

Bei Antragstellung im Jahr 2023 ist das Einkommen des Jahres 2021 maßgebend (vorvergangenes Kalenderjahr).

Verfahrensweise

Nach Eingang des Antrages und der entsprechenden Unterlagen wird der grundsätzliche Anspruch geprüft und Sie erhalten einen Bescheid darüber, ob eine Förderung gewährt wird und ggf. wie hoch diese maximal sein wird.

Zudem erhalten Sie ein Bestätigungsformular übersandt, das vom Veranstalter am Ende des Seminars ausgefüllt werden muss. Bitte senden Sie diese Bestätigung umgehend nach Abschluss der Bildungsmaßnahme an das ZBFS zurück.

Nach Eingang dieser Bestätigung wird die Verwendung der Zuwendung geprüft und in der zustehenden Höhe an Sie ausbezahlt.

Wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des bewilligten Seminars eingereicht wird, kann die Zuwendung nicht mehr ausbezahlt werden.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- **Kopie eines aktuellen Kontoauszuges** (mit Namen des Kontoinhabers) zum Nachweis des Kindergeldbezuges (immer erforderlich). Auf dem Kontoauszug müssen der Name des Kontoinhabers, der Buchungstag des Kindergeldes, der Kindergeldbetrag und als Verwendungszweck das Kindergeld ersichtlich sein. Alle weiteren Daten des Kontoauszugs dürfen geschwärzt werden.
- **Einkommensteuerbescheid des Jahres 2021** (eine Lohnsteuerbescheinigung allein genügt nicht). Wenn Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden oder ein entsprechender Einkommensteuerbescheid noch nicht erteilt wurde, wird das anzurechnende Einkommen mit einem entsprechenden Einkommensfragebogen ermittelt (S. 4 des Antragsvordrucks)

oder

ein aktueller Bescheid über Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Bürgergeld) bzw. SGB XII (Sozialhilfe), über den Anspruch auf Kinderzuschlag und/oder Wohngeld an Stelle des Steuerbescheides oder Einkommensfragebogens, wenn Sie diese Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung beziehen.

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Bei Familien, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Bürgergeld), nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Kinderzuschlag und/oder Wohngeld beziehen, gelten die Einkommensvoraussetzungen für die Förderung als erfüllt.

Berücksichtigt wird die Summe aller positiven Einkünfte des vorvergangenen Jahres im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz.

Dies sind:

- der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einkünften (§22 EStG)
- der Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit.

Abzüglich:

- 27 % der Einkünfte als Pauschale für Steuer und Sozialabgaben, bzw. 22 % bei versicherungsfreien oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmern (Beamte, Richter, Soldaten, etc).
- Unterhaltszahlungen an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht erhöht wurde, sowie an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs.1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden (an Eltern, gesch. Ehegatten, etc).
- Pauschbetrag entsprechend § 33b Abs. 1-3 EStG wegen der Behinderung eines Kindes, für das die Eltern Kindergeld erhalten, sowie für den/die Antragsteller/in und dessen/deren Lebenspartner/in.

Hinzukommen:

Transferleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Elterngeld, Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, etc. Verluste in einer Einkunftsart, Freibeträge für Landwirte und Alleinerziehende sowie Verlustvorträge werden nicht berücksichtigt.

Nicht zum Einkommen zählen:

Kindergeld, Kinderzuschläge, Landeserziehungsgeld, Betreuungsgeld, Familiengeld, Krippengeld, Kindesunterhalt, Waisenrenten etc.

Bitte haben Sie Verständnis, dass telefonisch keine fiktiven Einkommensberechnungen durchgeführt werden können.

Verringerung des Familieneinkommens:

Der Einkommensberechnung wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate zugrunde gelegt, wenn der Antragsteller dies unter Darlegung einer gewichtigen Änderung der Lebenssituation (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Scheidung) beantragt.

Wie hoch ist die Zuwendung?

Die Tagespauschale beträgt je Veranstaltungstag:

für jeden berücksichtigungsfähigen Erwachsenen bis zu 30,50 €/Tag

für jedes berücksichtigungsfähige Kind bis zu 27,00 €/ Tag

Die Zuwendung für ein Wochenendseminar für ein Elternteil mit einem Kind beträgt somit bis zu 172,50 €.

Für werdende Mütter oder Väter bis zu 91,50 €.

Im Antrag sind die voraussichtlichen Ausgaben für das Wochenendseminar anzugeben. Hierzu zählen die Seminargebühren, Fahrtkosten und sonstige zur Teilnahme am und Durchführung des Seminars notwendige Ausgaben.

Die Zuwendung beträgt maximal 90 % dieser Ausgaben (mindestens 10 % müssen aus eigenen Mitteln getragen werden), abzüglich einer etwaigen Kostenbeteiligung anderer Stellen, höchstens 27,00 € bzw. 30,50 € pro Seminarteilnehmer/-in und Veranstaltungstag.

Alle im Zusammenhang mit dem Wochenendseminar getätigten Ausgaben (z.B. Seminargebühr, Fahrtkosten) müssen anhand von Belegen nachweisbar sein.

Die Belege für diese Ausgaben sind zu sammeln und **nur auf Verlangen** beim ZBFS vorzulegen.

Eine Auszahlung der Zuwendung ist maximal in Höhe der belegbaren Ausgaben abzüglich einer Eigenbeteiligung von 10% und abzüglich einer etwaigen Kostenbeteiligung anderer Stellen möglich.

WICHTIG

Das ZBFS bearbeitet nur den Antrag auf Zuwendung. Auswahl, Reservierung und Buchung der Wochenendseminare erfolgt durch die Familie selbst.

Informationen und Beratungen zur Familienbildung am Wochenende erhalten Sie von den freien Wohlfahrtsverbänden und den ihnen angeschlossenen Organisationen, dies sind z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt und Der Paritätische.